



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 14. Mai 2025

Seite 1 von 2

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschifffahrt anlässlich einer Ruderregatta auf dem Baldeneysee.

Aktenzeichen:  
54.05.04.06/Pe  
bei Antwort bitte angeben

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 01.02.2012 in den z. Zt. gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Sebastian Pente  
Zimmer: MH1/E  
Telefon:  
0211 475-9684  
Telefax:  
0208 381624  
sebastian.pente@  
brd.nrw.de

**Veranstalter: Schülerruderverband Nordrhein-Westfalen**

**Am 02. Juli 2025 zwischen 08.00 und 19.30 Uhr, sowie am 03. Juli 2025 zwischen 08.00 und 16.30 Uhr findet auf dem Baldeneysee in Essen die Landesregatta der Schulen sowie die Regatta des Landessportfestes der Schulen von Km 30,0 bis 31,0 statt.**

Zur Durchführung dieser Veranstaltungen wird eine Startbrücke sowie eine Albano-Anlage über 1.000 Meter zwischen Km 30,0 bis Km 31,0 ausgelegt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Wilhelmstr. 1-3  
45468 Mülheim/Ruhr  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Der Bereich um die Startbrücke ist aus Sicherheitsgründen im Umkreis von 10 Metern ständig gesperrt.

Entsprechende Schifffahrtszeichen (rote Flaggen / weiße Lichter gem. § 6.22 BinSchStrO) sind ausgebracht.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Mülheim/Ruhr Hbf  
Straßenbahn Linie 110  
Haltestelle:  
Wilhelmstraße

Die besonders kenntlich gemachte Regattastrecke ist von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, frei zu halten.

Die Aufsicht und Sicherheit wird durch mehrere Ordnerboote geregelt deren Anordnungen in Bezug auf die Veranstaltung Folge zu leisten ist.

Während der Auf- und Abbauarbeiten der Streckenmarkierungsanlage wird um besondere Rücksicht und Vorsicht gebeten. Mit kurzfristigen Sperrungen ist zu rechnen.



Es gelten die Regeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und der Ruhrschiffahrtsverordnung.

Datum: 14. Mai 2025

Seite 2 von 2

Alle Wassersportler und Schifffahrttreibende werden um gebührende Rücksicht und angepasste Fahrweise gebeten.

Aktenzeichen:

54.05.04.06/Pe

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der Ruhrschiffahrtsverordnung in Verbindung mit § 161 Abs. 1, Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) in den jeweils aktuellen Fassungen, mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag

gezeichnet

Sebastian Pente